



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel H1 Die Beschwerde gegen ablehnende Asylentscheide

Zusammenfassung

Nachdem eine asylsuchende Person vom Staatssekretariat für Migration einen negativen Asylentscheid erhalten hat, steht ihr die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen ([Art. 105 AsylG](#) in Verbindung mit [Art. 33 VGG](#)). Mit der Beschwerde gemäss [Artikel 106 Absatz 1 AsylG](#) in Verbindung mit [Artikel 49 VwVG](#) können in Bezug auf im Asylgesetz geregelte Materien zwei Beschwerdegründe gerügt werden:

- Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens;
- unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

Bezüglich einer eingereichten Beschwerde kann das Bundesverwaltungsgericht entweder in der Sache selbst (reformatorisch) oder über die Rückweisung der Beschwerde an das SEM zur erneuten Beurteilung (kassatorisch) entscheiden. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Asyl, Flüchtlingseigenschaft und Wegweisung sind endgültig, das heisst sie können nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden ([Art. 83 Bst. c, d BGG](#)).



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|---|-----------|
| Kapitel 1 | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| Kapitel 2 | Die Beschwerde gegen ablehnende Asylentscheide | 4 |
| 2.1 | Das Beschwerdeverfahren im schweizerischen Asylrecht | 4 |
| 2.1.1 | Beschwerde im Asylverfahren | 4 |
| 2.1.2 | Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht | 5 |
| 2.1.2.1 | Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts | 5 |
| 2.1.2.2 | Ordentliches Verfahren | 5 |
| 2.1.2.3 | Vereinfachtes Verfahren | 5 |
| 2.1.2.4 | Fristen | 5 |
| 2.1.2.5 | Modalitäten | 6 |
| 2.1.3 | Beschwerdelegitimation | 7 |
| 2.1.4 | Beschwerdegründe | 8 |
| 2.1.5 | Wirkung der Beschwerde | 9 |
| 2.1.5.1 | Überwälzung der Zuständigkeit (Devolutiveffekt) | 9 |
| 2.1.5.2 | Aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt) | 9 |
| 2.1.5.3 | Besonderheiten im Asylverfahren | 10 |
| 2.1.5.4 | Anordnung weiterer vorsorglicher Massnahmen | 10 |
| 2.1.6 | Form und Inhalt der Beschwerde | 10 |
| 2.1.7 | Schriftenwechsel und Vernehmlassung | 11 |
| 2.1.7.1 | Allgemeines | 11 |
| 2.1.7.2 | Vernehmlassung und abweisender Antrag | 12 |
| 2.1.8 | Beschwerdeentscheid | 13 |
| 2.1.8.1 | Nichteintreten | 13 |
| 2.1.8.2 | Sachurteil | 14 |
| 2.1.8.3 | Wirkung des Beschwerdeentscheides | 15 |
| 2.2 | Beschwerde an die Organe zum Schutze der EMRK | 15 |
| 2.3 | Beschwerde an den UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT) | 16 |
| Kapitel 3 | Benutzte und weiterführende Literatur | 18 |



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 105-111^{a^{ter}} und 112^b

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) (Ausländer- und Integrationsgesetz) vom 16. Dezember 2005 (AIG); SR 142.20

[Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht](#) (Verwaltungsgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (VGG); SR 173.32
Artikel 31-34, 37-43

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren](#) (Verwaltungsverfahrensgesetz) vom 20. Dezember 1968 (VwVG); SR 172.021
Artikel 7-71

[Bundesgesetz über das Bundesgericht](#) (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (BGG); SR 173
Artikel 83

[Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) für die Schweiz in Kraft getreten am 28. November 1974 (EMRK); SR 0.101
Artikel 34-51

[Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe](#) für die Schweiz in Kraft getreten am 26. Juni 1987 (FoK); SR 0.105



Kapitel 2 Die Beschwerde gegen ablehnende Asylentscheide

2.1 Das Beschwerdeverfahren im schweizerischen Asylrecht

2.1.1 Beschwerde im Asylverfahren

Gemäss [Artikel 105 AsylG](#) kann gegen Verfügungen des SEM nach Massgabe des VGG Beschwerde geführt werden. Gemäss [Artikel 33 Buchstabe d VGG](#) ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig gegen Verfügungen der Departemente und der ihnen unterstellten Dienststellen der Bundesverwaltung, worunter auch das SEM fällt. In [Artikel 106 Absatz 1 AsylG](#) werden zwei Beschwerdegünde aufgeführt: Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Zudem kann unter gewissen Umständen gemäss [Artikel 49 VwVG](#) die Unangemessenheit gerügt werden (vergleiche Kapitel 2.1.4).

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Bereich des Asylrechts für folgende Beschwerdeinhalte zuständig:

- die Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft (inklusive Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft);
- die Verweigerung von Asyl (inklusive Asylwiderruf);
- die Verweigerung der vorübergehenden Schutzgewährung;
- der Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs;
- das Nichteintreten auf ein Asylgesuch;
- die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme.

Das Bundesverwaltungsgericht urteilt auch bei Asylgesuchen am Flughafen über die Zuweisung des Aufenthaltsortes am Flughafen. Weiter urteilt das Bundesverwaltungsgericht über die Ablehnung der Familienvereinigung. Auch in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichts fällt die Anfechtung der Aufenthaltszuweisung in einen Kanton während des Asylverfahrens. Weiter kann auch die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, sofern diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken, beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (zum Beispiel Entzug aufschiebender Wirkung). Die Anordnung der Haft im Falle der Eröffnung eines Wegweisungsentscheides in einem Zentrum des Bundes mit absehbarem Vollzug (gemäss [Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 AIG](#)) fällt ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichts. Weiter können Entscheide bezüglich der Verweigerung von Härtefallbewilligungen, welche von Kantonen beim SEM beantragt wurden, ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Beschwerden betreffend den asylgesetzlichen Datenschutz (sowohl des AsylG wie auch des [Bundesgesetzes über den Datenschutz](#), DSG, SR 235.1) sind auch beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.



Nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichts fallen hingegen asylgesetzliche Entscheide kantonaler Behörden. Diese können bei der zuständigen kantonalen Beschwerdeinstanz angefochten werden ([Art. 103 AsylG](#)).

2.1.2 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

2.1.2.1 Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht kann reformatorisch, das heisst in der Sache selbst, oder kassatorisch, das heisst über die Rückweisung der Beurteilung an das SEM, entscheiden. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich Asyl, Flüchtlingseigenschaft und Wegweisung sind endgültig, das heisst sie können nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden ([Art. 83 Bst. c, d BGG](#)). Bei anderen Beschwerdeinhalten kann die Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden (zum Beispiel Akteneinsicht gestützt auf das DSG).

2.1.2.2 Ordentliches Verfahren

Im ordentlichen Verfahren ist der Spruchkörper, welcher über die Beschwerden und Revisionen entscheidet, in der Regel mit drei Richtern und Richterinnen besetzt ([Art. 21 Abs. 1 VGG](#)). Der Spruchkörper kann auf fünf Richterinnen und Richter vergrössert werden, wenn dies durch das Präsidium angeordnet wird ([Art. 21 Abs. 2 VGG](#)). Dies kann dem Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung dienen.

2.1.2.3 Vereinfachtes Verfahren

Liegen offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden vor, werden diese in einem vereinfachten Verfahren durch den Einzelrichter mit Zustimmung des Zweitrichters entschieden ([Art. 111 Bst. e AsylG](#)). Abschreibungen infolge Gegenstandslosigkeit und Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Beschwerden, bei welchen die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind, werden ebenfalls im vereinfachten Verfahren behandelt ([Art. 111 Bst. a, b AsylG](#)). Erfolgen Beschwerden im Flughafenverfahren, werden diese ebenfalls im vereinfachten Verfahren von einem Einzelrichter beurteilt ([Art. 111 Bst. c AsylG](#)).

2.1.2.4 Fristen

Im beschleunigten Verfahren ist eine Beschwerde gegen eine Verfügung des SEM innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen ([Art. 108 Abs. 1 AsylG](#)). Im erweiterten Verfahren sowie bei Gesuchen, welche vor der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Asylgesetzrevision eingereicht worden sind, beträgt die Frist dreissig Tage seit Eröffnung ([Art. 108 Abs. 2 AsylG](#)). Die Frist für Beschwerden gegen eine Zwischenverfügung beträgt fünf Tage seit Eröffnung der Verfügung im beschleunigten Verfahren ([Art. 108 Abs. 1 AsylG](#)). Im erweiterten Verfahren sowie bei Fällen, in denen das Gesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht worden ist, beträgt die Frist für Beschwerden gegen Zwischenverfügungen zehn Tage seit Eröffnung der Verfügung ([Art. 108 Abs. 2 AsylG](#)). Die Frist beträgt fünf Arbeitstage für die Beschwerdeeinreichung gegen Entscheide nach [Artikel 40 AsylG](#) in Verbindung mit [Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a AsylG](#) (materieller ablehnender Entscheid bei Asylsuchenden aus so genannten *safe countries*), gegen Nichteintretensentscheide und gegen Flughafenentscheide gemäss [Artikel 23 Absatz 1 AsylG](#) ([Art. 108 Abs. 3](#)



[AsylG](#)). Die Verweigerung der Einreise am Flughafen kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Asyl- und Wegweisungsverfügung gemäss [Artikel 23 Absatz 1 AsylG](#) jederzeit angefochten werden ([Art. 108 Abs. 4 AsylG](#)).

Gemäss [Artikel 24 Absatz 1 VwVG](#) wird die Beschwerdefrist wiederhergestellt, wenn der Beschwerdeführer oder seine Rechtsvertretung unverschuldet davon abgehalten werden, binnen Frist zu handeln, sofern unter Angabe des Grundes innert dreissig Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wird ([Art. 24 Abs. 1 VwVG](#)). In Fällen, in denen das Gesuch vor dem Inkrafttreten der Asylgesetzrevision vom 1. März 2019 eingereicht worden ist, kann beispielsweise eine Kumulation verschiedener erschwerender Umstände (kurze Beschwerdefrist; Verfügung, die eine Übersetzung erfordert; Unmöglichkeit, einen Rechtsvertreter zu finden) ein solches unverschuldetes Hindernis darstellen und zur Wiederherstellung der versäumten Frist führen.¹ Weiter verpflichtet die knappe Beschwerdefrist gegen Nichteintretensverfügungen des SEM die Vorinstanz zur strikten Einhaltung der speziellen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.² So gilt im Asylverfahren der Fristenstillstand des VwVG ([Art. 22a VwVG](#)) nicht, was bedeutet, dass im Asylverfahren keine Gerichtsferien anerkannt werden ([Art. 17 Abs. 1 AsylG](#)).

[Artikel 109 AsylG](#) setzt die Behandlungsfristen fest. So soll das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden. Die Behandlungsfrist von fünf Arbeitstagen gilt auch für Beschwerden gegen Flughafenentscheide ([Art. 23 Abs. 1 AsylG](#)) sowie bei Beschwerden gegen Verfügungen gemäss [Artikel 40 AsylG](#) in Verbindung mit [Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a AsylG \(safe countries\)](#). Im beschleunigten Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen materielle Entscheide innerhalb von zwanzig Tagen, im erweiterten Verfahren beträgt die Frist dreissig Tage. Die Behandlungsfristen sind rechtlich unverbindlich, das heisst, dass keine negativen Folgen eintreten, sollten diese nicht eingehalten werden.

2.1.2.5 Modalitäten

Das Präsidium der Abteilung leitet selbst das Verfahren als Instruktionsrichter bis zum Entscheid oder kann einen anderen Richter damit beauftragen ([Art. 39 VGG](#)). Generell läuft das Verfahren schriftlich, ausser Parteiverhandlungen sind zwingend, wie bei zivilrechtlichen Ansprüchen oder strafrechtlichen Anklagen gemäss EMRK. Zudem kann sie durch den Richter auch in anderen Fällen angeordnet werden ([Art. 40 VGG](#)). Im Asylverfahren ist es bisher jedoch äusserst selten zu einer Parteiverhandlung gekommen. Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht können in jeder Amtssprache erfolgen ([Art. 16 Abs. 1 AsylG](#)). Bei Beschwerden gegen Asylentscheide im beschleunigten Verfahren kann das Bundesverwaltungsgericht in den Zentren des Bundes Instruktionsmassnahmen durchführen ([Art. 111a^{bis} Abs. 1 AsylG](#)). Das Urteil kann mündlich eröffnet werden. Die mündliche Eröffnung ist mit summarischer Begründung protokollarisch festzuhalten. Die Parteien können innert fünf Tagen nach der mündlichen Urteilseröffnung eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlan-

¹ [EMARK 2005/10.](#)

² [EMARK 2005/10.](#)



gen ([Art. 111a^{bis} Abs. 2 und 3 AsylG](#)). [Artikel 37 VVG](#) hält ausserdem fest, dass sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG richtet.

2.1.3 Beschwerdelegitimation

Nicht jedermann soll aus einem beliebigen Interesse heraus eine Verfügung anfechten können. Zur Beschwerde berechtigt ist gemäss [Artikel 48 VwVG](#) nur, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme hat (Buchstabe a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Buchstabe b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Buchstabe c). Die Beschwerdebefugnis ist eine Sachurteilsvoraussetzung, das heisst, auf die Beschwerde einer dazu nicht legitimierten Person wird nicht eingetreten.³ Zur Beschwerde gegen die im Laufe des Asylverfahrens getroffenen Entscheide ist somit grundsätzlich die asylsuchende Person⁴ selbst berechtigt; als unmittelbar Betroffene hat sie zweifellos ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids.⁵

Der Anspruch auf eine kostenlose Rechtsvertretung für Asylsuchende ist aufgrund der kurzen Verfahrens- und Beschwerdefristen im beschleunigten Verfahren und im Dublin-Verfahren verfassungsrechtlich geboten.⁶ So gehört im beschleunigten Verfahren zu den Aufgaben der zugewiesenen Rechtsvertreterin oder des zugewiesenen Rechtsvertreters auch die Wahrnehmung der Interessen der asylsuchenden Person im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift ([Art. 102k Abs. 1 Bst. d AsylG](#)). Indes ist die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter nicht in jedem Fall verpflichtet eine Beschwerde einzureichen. Vielmehr endet die Rechtsvertretung mit Mitteilung der zugewiesenen Rechtsvertreterin oder des zugewiesenen Rechtsvertreters an die asylsuchende Person, sie oder er sei wegen Aussichtslosigkeit nicht gewillt eine Beschwerde einzureichen. Diese Mitteilung erfolgt so rasch als möglich nach Eröffnung des ablehnenden Asylentscheides ([Art. 102h Abs. 4 AsylG](#); vergleiche auch Handbuchartikel [B 7 Der Rechtsschutz im Asylverfahren](#)).

Nicht beschwerdelegitimiert sind hingegen die Hilfswerke und Leistungserbringer nach [Artikel 102f Absatz 2 AsylG](#) in ihrem eigenen Interesse. Angestellte letzterer dürfen als Rechtsvertreter für ihre Mandanten eine Beschwerde einreichen. Das AsylG enthält keine Bestimmung, die sie speziell zur Beschwerde ermächtigen würde, und ein eigenes schützenswertes Interesse an der Anfechtung eines Asyl- oder Wegweisungsentscheides fehlt ihnen. Ebenso wenig sind die Kantone zur Beschwerde gegen einen positiven Asylentscheid berechtigt. Auch ihnen räumt das AsylG keine besondere Beschwerdebefugnis ein, und die Pflicht der

³ [EMARK 1997/18](#).

⁴ Beziehungsweise deren Parteivertretung ([Art. 11 VwVG](#)). Bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden sind die kantonalen Behörden verpflichtet, im Hinblick auf eine rechtskonforme Entscheideröffnung die geeigneten Kinderschutzmassnahmen gemäss [Schweizerischem Zivilgesetzbuch](#) (ZGB, SR 210) (Bestellung eines gesetzlichen Vertreters) zu erlassen; vergleiche auch [EMARK 1997/23](#), [1998/13](#) und [1999/24](#).

⁵ Vergleiche jedoch VPB 1986 Nr. 3 (mit Kritik in ASYL 1987/1, S. 15): In diesem Fall hat der Beschwerdedienst des EJPD einer asylsuchende Person ein schützenswertes Interesse an der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides abgesprochen und ist auf deren Beschwerde nicht eingetreten.

⁶ Vergleiche Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereichs) vom 3. September 2014 ([BBI 2014 II 7991](#)), S. 8023, 8054.



Kantone, die Anwesenheit des anerkannten Flüchtlings zu regeln und allenfalls gewisse Fürsorgeleistungen zu tragen, begründet kein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse.⁷

2.1.4 Beschwerdegründe

Nach [Artikel 49 VwVG](#) können mit der Beschwerde gerügt werden:

- *Die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung⁸ oder Missbrauch des Ermessens (Buchstabe a):* Als Bundesrecht gelten nicht nur die Erlasse der Bundesbehörden (Verfassung, Gesetze, Verordnungen), sondern auch die von der Schweiz ratifizierten Staatsverträge (zum Beispiel das [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) [FK, SR 0.142.30] und die EMRK). Verletzt wird das Bundesrecht namentlich durch die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes, sei es, dass der Rechtssatz selbst unrichtig ausgelegt wird, sei es, dass der Sachverhalt rechtlich falsch gewürdigt wird. Ermessensüberschreitung und Ermessensmissbrauch, mit anderen Worten grobe Ermessensfehler, stellen ebenfalls eine Rechtsverletzung dar. Gerügt werden kann neben der inhaltlichen Rechtswidrigkeit auch die Verletzung des Verfahrensrechts, insbesondere die Verweigerung des rechtlichen Gehörs.
- *Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Buchstabe b):* Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn in der Begründung des Entscheides ein rechtswesentlicher Sachumstand übergangen wird. Unrichtig ist sie, wenn die Behörde infolge einer fehlerhaften Beweismwürdigung eine Tatsache zu Unrecht als gegeben beziehungsweise als nicht gegeben erachtet.
- *Die Unangemessenheit des Entscheides (Buchstabe c):* Die Rüge der Unangemessenheit erlaubt der Beschwerdeinstanz zu überprüfen, ob die Vorinstanz das ihr vom Gesetz eingeräumte Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat und die sachlich richtige, den Umständen angepasste Lösung getroffen hat. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat.

Nach [Artikel 106 AsylG](#) können – seit Inkrafttreten der Teilrevision des Asylgesetzes am 1. Februar 2014 – nur noch die ersten beiden genannten Punkte gerügt werden, nicht jedoch die Unangemessenheit des Entscheides. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu entschieden, dass diese Einschränkung der Überprüfungsbefugnis im Beschwerdeverfahren ausschliesslich auf im Asylgesetz, nicht aber auf im Ausländer- und Integrationsgesetz geregelte Materien (zum Beispiel Anordnung und Vollzug der Wegweisung im Sinne von [Art. 83](#) und [84 AIG](#)) zur Anwendung gelangt.⁹

⁷ Vergleiche VPB 1986 Nr. 30 sowie Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 2. Dezember 1985 ([BBl 1986 I 1](#)), S. 18.

⁸ [EMARK 1994/7](#).

⁹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [D-3622/2011](#) vom 8. Oktober 2014, E. 5.



Die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen gemäss [Artikel 45 VwVG](#) ist durch [Artikel 107 AsylG](#) grundsätzlich ausgeschlossen. Als *lex specialis* geht die Bestimmung des AsylG dem allgemeinen VwVG vor. Zwischenverfügungen sind somit nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar ([Art. 107 AsylG](#), [Art. 10 Abs. 1-3](#) und [Art. 18-48 AsylG](#), [Art. 71 AIG](#)). Aus [Artikel 27 Absatz 3 AsylG](#) ergibt sich jedoch, dass eine Zwischenverfügung betreffend eine Kantonszuweisung selbstständig anfechtbar ist. Generell können diejenigen Zwischenverfügungen angefochten werden, welche einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können. Darunter können auch vorsorgliche Massnahmen fallen sowie Verfügungen, mit welchen das Verfahren sistiert wird.

2.1.5 Wirkung der Beschwerde

2.1.5.1 Überwälzung der Zuständigkeit (Devolutiveffekt)

Nach [Artikel 54 VwVG](#) geht mit der Einlegung der Beschwerde die Behandlung der Sache, die Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, auf die Beschwerdeinstanz über. Grundsätzlich wird damit die Verwaltungssache der Vorinstanz entzogen, so dass sie nicht mehr darüber verfügen kann. [Artikel 58 VwVG](#) schränkt jedoch die Devolutivwirkung insofern wieder ein, als dass die Vorinstanz die angefochtene Verfügung im Vernehmlassungsverfahren in Wiedererwägung ziehen, das heisst abändern oder widerrufen kann. Die Beschwerde muss nur weiterbehandelt werden, soweit sie durch die neue Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

2.1.5.2 Aufschiebende Wirkung (Suspensiveffekt)

Im Allgemeinen:

Die Beschwerde hat nach [Artikel 55 Absatz 1 VwVG](#) von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung, das heisst sie hindert die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Verfügung und schiebt deren Wirksamkeit insgesamt hinaus. Die betroffene Person soll grundsätzlich die Möglichkeit haben, vor der zwangsweisen Durchsetzung einer Verfügung deren Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen.

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde kann nach [Artikel 55 Absatz 2 VwVG](#) von der verfügenden Behörde selbst oder von der Beschwerdeinstanz entzogen werden, was jedoch einer Begründung bedarf. Damit wird die Vollstreckung der Verfügung vor Eintritt der Rechtskraft möglich ([Art. 39 Bst. c VwVG](#)). Voraussetzung dafür ist, dass überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter (zum Beispiel ernsthafte Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Drittpersonen) die sofortige Wirksamkeit der Verfügung als vordringlich erscheinen lassen. Bei der Interessenabwägung können auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde mitberücksichtigt werden.

Wurde die aufschiebende Wirkung von der verfügenden Behörde selbst entzogen, kann die betroffene Person bei der Beschwerdeinstanz (zusammen mit ihrer Beschwerde) ein Gesuch um Wiederherstellung der Suspensivwirkung stellen. Nach [Artikel 55 Absatz 3](#)



[VwVG](#) entscheidet die Beschwerdeinstanz darüber ohne Verzug, das heisst aufgrund des ersten Anscheins und der (allenfalls noch unvollständigen) Aktenlage.

2.1.5.3 Besonderheiten im Asylverfahren

Im ordentlichen Rechtsmittelverfahren hat die Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung ([Art. 55 VwVG](#)). Davon ausgenommen sind die vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fallkategorien der sofort vollziehbaren Wegweisung. Darüber hinaus kann auch bei materiellen Asylentscheiden nach der allgemeinen Regel von [Artikel 55 VwVG](#) die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wobei die Anwendung dieser Bestimmung auf eng umgrenzte Ausnahmen beschränkt werden muss. Eine solche ausnahmsweise Anwendung setzt kumulativ voraus, dass eine Gefährdung im Sinne des weiten Verfolgungsbegriffs des AsylG¹⁰ ausgeschlossen ist und die gesuchstellende Person eine Gefährdung für Leib, Leben und Gesundheit anderer Personen darstellt oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit in ernst zu nehmender Weise gefährdet.

Gemäss [Artikel 42 AsylG](#) kann sich eine asylsuchende Person bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten. Somit hat grundsätzlich jede Beschwerde gegen einen Entscheid – inklusive Entscheide betreffend Mehrfachgesuche gemäss [Art. 111c AsylG](#) – aufschiebende Wirkung und der Beschwerdeentscheid kann in der Schweiz abgewartet werden. Die verfügte Wegweisung ist immer erst ab Rechtskraft vollziehbar, unabhängig davon, ob der sofortige Vollzug angeordnet wurde oder nicht.

2.1.5.4 Anordnung weiterer vorsorglicher Massnahmen

Nach [Artikel 56 VwVG](#) kann die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten. Vorsorgliche Massnahmen dienen in der Regel der Vollstreckungssicherung und kommen vor allem dann zum Zuge, wenn der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden kann.

2.1.6 Form und Inhalt der Beschwerde

Die Minimalanforderungen bezüglich Form und Inhalt einer Beschwerdeschrift sind gesetzlich reglementiert ([Art. 52 VwVG](#)). Um den Formvoraussetzungen zu genügen, muss die Beschwerde in einer Amtssprache verfasst sein. Die beschwerdeführende Partei (gesuchstellende Person oder ihre Rechtsvertretung) und der Beschwerdegegner (verfügende Behörde, SEM) sind zu bezeichnen. Die Beschwerde ist als solche kenntlich zu machen; zudem ist die Rechtsmittelinstanz als ihr Adressat zu nennen. Zum notwendigen Inhalt gehören der angefochtene Entscheid (zum Beispiel negativer Asylentscheid), die Rechtsbegehren (zum Beispiel Aufhebung des erstinstanzlichen Entscheids) sowie deren Begründung und die Beigabe beziehungsweise Bezeichnung allfälliger Beweismittel. Die Beschwerdeschrift ist schliesslich von der gesuchstellenden Person oder ihrer Parteivertretung zu unterzeichnen. Genügt die

¹⁰ Vergleiche [EMARK 1993/17, Erw. 3b.](#)



Beschwerdeschrift einer der genannten Anforderungen nicht, setzt die Beschwerdeinstanz gegebenenfalls eine kurze Nachfrist zur Verbesserung an ([Art. 52 Abs. 2 VwVG](#)). Kein solcher Anspruch besteht beim offensichtlichen Rechtsmissbrauch.¹¹ Im Asylbereich beträgt diese Nachfrist sieben Tage. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, gegen Entscheide nach [Artikel 23 Absatz 1 AsylG](#) (Bewilligung der Einreise am Flughafen) und [Artikel 40](#) in Verbindung mit [Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a AsylG](#) (*safe countries*) sowie gegen Verfügungen nach [Artikel 111b AsylG](#) beträgt die Nachfrist drei Tage ([Art. 110 Abs. 1 AsylG](#)).

2.1.7 Schriftenwechsel und Vernehmlassung

2.1.7.1 Allgemeines

Nach [Artikel 57 VwVG](#) bringt die Beschwerdeinstanz eine nicht zum vornherein unzulässige Beschwerde ohne Verzug der Vorinstanz zur Kenntnis, setzt ihr eine Frist zur Vernehmlassung an und fordert sie gleichzeitig zur Vorlage ihrer Akten auf. Die Vorinstanz erhält damit Gelegenheit, zu den Vorwürfen der beschwerdeführenden Person Stellung zu nehmen und die angefochtene Verfügung anhand der Beschwerdevorbringen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie nicht nur die bereits vorhandenen Beweismittel einer erneuten Würdigung unterziehen, sondern – dank des Aufschubs der Devolutivwirkung während des Vernehmlassungsverfahrens – soweit notwendig auch ergänzende Sachverhaltsabklärungen vornehmen (unter Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen).¹² Je nach Ergebnis der erneuten Überprüfung zieht sie ihre ursprüngliche Verfügung in Wiedererwägung oder stellt in ihrer Vernehmlassung Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

In einigen Fällen verlangt die Beschwerdeinstanz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dass die Vorinstanz im vorangehenden Verfahren versäumte Handlungen nachholt oder zusätzliche Beweiserhebungen durchführt. Diesen Aufforderungen ist mit Vorteil Folge zu leisten, falls die Beschwerde ohne die verlangten Massnahmen nicht entkräftet werden kann; lässt sich die Beschwerde aber auf andere Weise entkräften, ist in der Vernehmlassung zu begründen, warum dem so ist.

Die Vernehmlassung der Vorinstanz wird der beschwerdeführenden Partei in der Regel ohne Einräumung des Rechts auf Gegenäusserung zur Kenntnis gebracht. Nur wenn die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung neue Argumente zur Abstützung der angefochtenen Verfügung vorbringt, wird der beschwerdeführenden Partei eine Frist zur Replik angesetzt. Nach den gleichen Grundsätzen erhält daraufhin die Vorinstanz Gelegenheit, zur Replik Stellung zu nehmen (sogenannt Duplik). Reicht die beschwerdeführende Partei unaufgefordert eine Stellungnahme zur Vernehmlassung ein, wird diese gemäss [Artikel 32 Absatz 2 VwVG](#) bei der Entscheidungsfindung nur berücksichtigt, sofern sie als ausschlaggebend erscheint.

¹¹ [EMARK 2000/7, Erw. 3d.](#)

¹² Zur Zulässigkeit von Zusatzabklärungen der Vorinstanz während des Vernehmlassungsverfahrens siehe [EMARK 1995/6](#).



Die Beschwerdeinstanz ist nach [Artikel 57 Absatz 1 VwVG](#) zur Einholung der Vernehmlassung der Vorinstanz verpflichtet, sofern die Beschwerde nicht zum vornherein unzulässig (fehlende Prozessvoraussetzungen) oder unbegründet ist.¹³

2.1.7.2 Vernehmlassung und abweisender Antrag

Die Vernehmlassung ist darauf ausgerichtet, die Beschwerde zu entkräften. Die Vorinstanz soll deshalb grundsätzlich auf die Beschwerdevorbringen eingehen und diese soweit möglich widerlegen. Die Vernehmlassung soll im Sinne von gutem und wirksamem Prozessstil sachlich gehalten werden. Sie ist in jedem Fall so abzufassen, dass sie der beschwerdeführenden Partei jederzeit ausgehändigt werden kann (Recht auf Akteneinsicht).

Jede Vernehmlassung muss (neben Absender und Adresse) folgende Elemente enthalten:¹⁴

- genaue Bezeichnung der beschwerdeführenden Personen und der Beschwerdesache,
- Begehren,
- Begründung,
- Unterschrift (gemäss Unterschriftsweisung).

Bei der Begründung des Vernehmlassungsantrages folgt die Vorinstanz mit Vorteil dem Aufbau der Beschwerde: Im formellen Teil äussert sie sich zu den Prozessvoraussetzungen der Beschwerde nur, wenn hinsichtlich deren Erfüllung Beanstandungen angebracht sind, im materiellen Teil nimmt sie – soweit dies angebracht ist – zu den einzelnen Vorwürfen der Beschwerdepartei Stellung. Enthält eine Beschwerdeschrift keine bedeutenden Argumente, kann für die Vernehmlassung eine Standardformulierung verwendet werden. So ist regelmässig auf Beschwerdevorbringen nicht näher einzutreten, bei denen auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass sie eine unhaltbare Rechtsauffassung oder unbelegte Behauptungen der Beschwerdepartei widerspiegeln.

Es ist möglich, dass die Vorinstanz zwar an ihrer Verfügung festhält und Antrag auf Abweisung der Beschwerde stellt, die ursprüngliche Begründung aber durch eine wesentlich andere ersetzt (zum Beispiel Ablehnung des Asylgesuchs nach [Artikel 3](#) statt nach [Artikel 7 AsylG](#) oder umgekehrt). Dieses Vorgehen widerspricht an sich dem Grundsatz, dass bereits im erstinstanzlichen Verfahren ein Anspruch auf genügende Begründung besteht. Die Rechtsprechung lässt jedoch die Substitution beziehungsweise das Nachschieben der Begründung im Rahmen der Vernehmlassung zu, sofern der beschwerdeführenden Partei daraus kein Nachteil erwächst.

Frühere Fälle, in denen das SEM die ursprüngliche Begründung der Verfügung im Rahmen der Vernehmlassung nicht bloss präziserte, sondern eine vollkommen neue rechtliche Würdigung des Sachverhaltes vornahm, die im Ergebnis mit der angefochtenen Verfügung nicht

¹³ Vergleiche Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vom 25. April 1990 ([BBl 1990 II 573](#)), S. 663 und Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995 ([BBl 1996 II 1](#)), S. 112.

¹⁴ [Artikel 52 VwVG](#).



vereinbar war (in der Vernehmlassung wurde zum Beispiel für eine vorläufige Aufnahme plädiert, obwohl die angefochtene Verfügung den Vollzug der Wegweisung vorsah), wurden von der damaligen Asylrekurskommission kassiert.¹⁵

2.1.8 Beschwerdeentscheid

2.1.8.1 Nichteintreten

Damit die Beschwerdeinstanz auf eine Beschwerde eintreten und sich darüber aussprechen kann, ob sie begründet oder unbegründet ist, müssen verschiedene prozessrechtliche Erfordernisse (sogenannte Sachurteils- oder Prozessvoraussetzungen) erfüllt sein:

- Zulässigkeit der Beschwerde ([Art. 44-46 VwVG](#) in Verbindung mit [Art. 105-107 AsylG](#)), Vorliegen einer mit Beschwerde anfechtbaren Verfügung;
- Zuständigkeit der angerufenen Instanz ([Art. 47 VwVG](#) in Verbindung mit [Art. 105 AsylG](#)), Legitimation der beschwerdeführenden Partei;
- Wahrung der Beschwerdefrist ([Art. 50 VwVG](#) und [Art. 108 AsylG](#)) (vergleiche Kapitel 2.1.2.4);
- Einhaltung der Formvorschriften ([Art. 52 VwVG](#)): Die Beschwerdeschrift muss die Begehren, ihre Begründung (mit Angabe der Beweismittel) und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person (oder ihrer Vertretung) enthalten und in einer Amtssprache abgefasst sein. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, wird der beschwerdeführenden Partei eine kurze Nachfrist zur Verbesserung eingeräumt (vergleiche Kapitel 2.1.6);¹⁶
- Gemäss [Artikel 63 Absatz 4 VwVG](#) erhebt die Beschwerdeinstanz einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Bei Vorliegen spezieller Gründe kann auf den Kostenvorschuss verzichtet werden.

Fehlt eine Prozessvoraussetzung, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (bei Formmängeln erst nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist). Das heisst, das Verfahren wird ohne Prüfung der materiellen Begründetheit beendet. Eine Sonderregelung besteht bei Unzuständigkeit der angerufenen Instanz: Gemäss [Artikel 8 VwVG](#) überweist die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug an die zuständige Behörde. In diesem Fall ergeht keine Nichteintretensverfügung, sofern die Zuständigkeit des SEM nicht im Sinne von [Artikel 9 Absatz 2 VwVG](#) ausdrücklich behauptet wird.

¹⁵ [EMARK 1993/2](#), vergleiche aber [EMARK 2000/28](#).

¹⁶ Gemäss [EMARK 1994/2](#) ist eine per Telefax eingereichte Beschwerde gültig, sofern der Mangel der fehlenden Originalunterschrift durch Nachreichen des unterzeichneten Originals innert der siebentägigen Nachfrist behoben wird. Demgegenüber stellt sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, dass eine per Fax eingereichte Beschwerde grundsätzlich nicht rechtsgültig ist; wer kurz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eine solche Eingabe mache, deren Fehlerhaftigkeit ihm bekannt sein müsse (ungültige Unterschrift), zähle auf eine Nachfristansetzung zur Verbesserung. Ein solches Verhalten grenze an Rechtsmissbrauch und sei daher nicht zu schützen ([BGE 121 II 252](#)). Beim offensichtlichen Rechtsmissbrauch, beispielsweise durch Einreichung einer bewusst mangelhaften Beschwerdeschrift, besteht kein Anspruch, diese mangelhafte Beschwerdeschrift innert Nachfrist zu verbessern (vergleiche [EMARK 2000/7](#)).



2.1.8.2 Sachurteil

Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, prüft die Beschwerdeinstanz, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht. Ausgangspunkt der Prüfung sind grundsätzlich die einzelnen Beschwerdevorbringen (Rügeprinzip). Nach [Artikel 62 Absatz 4 VwVG](#) ist aber die Beschwerdeinstanz nicht an die Begründung der Begehren, das heisst an die rechtlichen Erörterungen, welche die beschwerdeführende Partei zur Begründung ihrer Anträge vorbringt, gebunden. Sie hat von sich aus zu überprüfen, ob der angefochtene Entscheid rechtmässig ist und unter Wahrung der gesetzlich garantierten Verfahrensrechte der betroffenen Person zustande gekommen ist (Rechtsanwendung von Amtes wegen). Dementsprechend kann eine Beschwerde auch aus anderen als den von der beschwerdeführenden Partei oder der Vorinstanz vorgebrachten Gründen gutgeheissen oder abgewiesen werden.

Für die Sachverhaltsermittlung gilt auch im Beschwerdeverfahren der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Beschwerdeinstanz in eigener Verantwortung den rechtserheblichen Sachverhalt feststellt und – unter Beachtung der Verfahrensbestimmungen des VwVG und des AsylG¹⁷ – die notwendigen Beweismassnahmen durchführt (zum Beispiel Überprüfung neu eingereichter Beweismittel, zusätzliche Botschaftsanfragen, in seltenen Fällen eine weitere Befragung der beschwerdeführenden Partei oder von Zeugen). Im Rahmen der eigenen Sachverhaltsfeststellung überprüft die Beschwerdeinstanz grundsätzlich auch, ob die Vorinstanz den Sachverhalt richtig und vollständig ermittelt hat. Allerdings ist die Tragweite des Untersuchungsgrundsatzes dadurch beschränkt, dass die beschwerdeführende Partei ihre Beschwerde begründen und dabei die ihrer Ansicht nach bestehenden Mängel der vorinstanzlichen Sachverhaltsermittlung anzeigen und beweismässig belegen muss.

Der Beschwerdeentscheid kann folgendermassen ausfallen:

- *Abweisung der Beschwerde*: wenn die Beschwerde unbegründet ist.
- *Gutheissen der Beschwerde*: wenn die Beschwerde begründet ist. Hier hebt die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung in allen Regelungspunkten des Dispositivs auf und entscheidet nach [Artikel 61 Absatz 1 VwVG](#) in der Sache selbst. Das heisst, sie ersetzt die aufgehobene Verfügung durch eine eigene, neue Verfügung (Reformation). Soweit gesetzlich zulässig, kann sie dabei nach [Artikel 62 Absatz 1 VwVG](#) über die Anträge der beschwerdeführenden Partei hinausgehen und sie besserstellen, als sie mit ihrer Beschwerde gefordert hat (sogenannte *reformatio in melius*). Nur ausnahmsweise weist sie die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück, damit diese darüber neu entscheidet (Kassation).
- *Teilweises Gutheissen der Beschwerde*: Wenn nur einzelne Begehren begründet sind, kann die Beschwerdeinstanz die Beschwerde teilweise gutheissen.
- *Änderung der Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden Partei* (sogenannte *reformatio in peius*): Die Beschwerdeinstanz kann nach [Artikel 62 Absatz 2 VwVG](#) die

¹⁷ Vergleiche [Artikel 12-19 VwVG](#) (Feststellung des Sachverhaltes), [Artikel 26-28 VwVG](#) (Akteneinsicht), [Artikel 29-33 VwVG](#) (Rechtliches Gehör) sowie die Sonderbestimmungen des AsylG: [Artikel 11 AsylG](#) beschränkt das Recht der gesuchstellenden Person auf vorgängige Stellungnahme zu Beweisanordnungen, [Artikel 110 Absatz 2 AsylG](#) setzt für das Beibringen von Beweisen gesetzliche Fristen, die nur ausnahmsweise ([Art. 110 Abs. 3 AsylG](#)) verlängert werden können.



angefochtene Verfügung zuungunsten der beschwerdeführenden Partei ändern, wenn sich bei deren Überprüfung herausstellt, dass sie infolge einer unrichtigen Anwendung des Rechts beziehungsweise der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts die beschwerdeführende Partei günstiger stellt, als ihr von Rechts wegen zusteht. Entsprechend dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt [Artikel 62 Absatz 3 VwVG](#), dass der beschwerdeführenden Partei die beabsichtigte *reformatio in peius* angezeigt wird und sie Gelegenheit zur Gegenäusserung erhält. Die beschwerdeführende Partei kann der Gefahr der Schlechterstellung durch Rückzug der Beschwerde zuvor kommen.

2.1.8.3 Wirkung des Beschwerdeentscheides

Da im Bereich des Asylrechts das Bundesverwaltungsgericht endgültig über Verwaltungsbeschwerden entscheidet, wird das Verfahren – ausser bei der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz – mit dem Beschwerdeentscheid beendet. Mangels Anfechtbarkeit mit einem ordentlichen Rechtsmittel wird der Beschwerdeentscheid mit seiner Ausfällung (das heisst Fällung des Urteilsspruches) rechtskräftig. Wird eine Beschwerde abgewiesen beziehungsweise auf eine Beschwerde nicht eingetreten, erwächst auch die Verfügung der Vorinstanz in Rechtskraft.

2.2 Beschwerde an die Organe zum Schutze der EMRK

Mit dem Inkrafttreten des [Protokolls Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus](#) (SR 0.101.09) am 1. November 1998 sind EMRK-Beschwerden beim neuen, ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzureichen. Die EMRK kennt zwei Arten von Beschwerden, die Staaten- und die Individualbeschwerde. Im Rahmen dieses Handbuchs ist jedoch nur die Individualbeschwerde von Bedeutung. Nach [Artikel 34 EMRK](#) kann jede Person, die sich durch einen Hoheitsakt eines Vertragsstaates in ihren durch die EMRK garantierten Rechten verletzt fühlt, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg Beschwerde einreichen. Dieser prüft, ob die Beschwerde nach den massgebenden Bestimmungen der EMRK zulässig ist. Folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- *Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs* ([Art. 35 Abs. 1 EMRK](#)): Im Bereich des Asylrechts muss ein rechtskräftiger Entscheid der Rechtsmittelinstanz vorliegen, der aufgrund einer frist- und formgerechten Beschwerde bezüglich der behaupteten Konventionsverletzung ergangen ist. Nicht ergriffen werden müssen hingegen ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, da diese – nach Auffassung der Gerichtshofs – mangels aufschiebender Wirkung keinen wirksamen Schutz gegen eine drohende Ausschaffung bieten.
- *Beschwerdeerhebung innert sechs Monaten nach Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung* ([Art. 35 Abs. 1 EMRK](#)): Der Fristenlauf wird erst ausgelöst, wenn die betroffene Person vom Entscheid Kenntnis erhält.
- *Keine anonyme Beschwerde* ([Art. 35 Abs. 2 Bst. a EMRK](#)): Ergibt sich der Name des Verfassers oder der Verfasserin aus dem Text der Beschwerde, gilt sie jedoch nicht als



anonym.

- *Keine Übereinstimmung mit einer bereits vom Gerichtshof geprüften oder einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreiteten Beschwerde derselben beschwerdeführenden Partei (Art. 35 Abs. 2 Bst. b EMRK).*
- *Keine Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Konvention ([Art. 35 Abs. 3 EMRK](#)):* Mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar ist eine Beschwerde namentlich, wenn das darin geltend gemachte Recht gar nicht in der EMRK garantiert ist und der angestrebte Konventionsschutz auch nicht aus einem der garantierten Rechte abgeleitet werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die EMRK weder ein Recht auf Asyl noch ein anderweitiges Recht auf Einreise oder Aufenthalt gewährleistet, unter bestimmten Umständen aber immerhin Schutz gegen eine Ausschaffung bietet. Bei Berufung auf ein Asyl- oder Aufenthaltsrecht prüft der Gerichtshof deshalb, ob der beanstandete Asyl- und Wegweisungsentscheid gegen das Verbot der Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ([Art. 3 EMRK](#)) verstösst oder das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens ([Art. 8 EMRK](#)) verletzt.
- *Keine offensichtliche Unbegründetheit ([Art. 35 Abs. 3 EMRK](#)):* Offensichtlich unbegründet erscheint eine Beschwerde, wenn überhaupt nicht zu erkennen ist, inwiefern eine beschwerdeführende Person durch eine staatliche Massnahme in einem von der Konvention gewährleisteten Recht betroffen sein könnte.
- *Kein Missbrauch des Beschwerderechts (Art. 35 Abs. 3 EMRK).*

Wird eine Beschwerde als unzulässig erklärt, ist das Verfahren beendet. Gegen den Entscheid besteht keine Beschwerdemöglichkeit ([Art. 28 Abs. 2 EMRK](#)). Ist die Beschwerde zugelassen, ermittelt die Kammer den Sachverhalt. Dabei versucht sie eine gütliche Einigung zu erreichen ([Art. 39 Abs. 1 EMRK](#)). Kommt ein Vergleich zustande, streicht der Gerichtshof durch eine zu publizierende Entscheidung, die sich auf eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und eine Wiedergabe der erzielten Lösung beschränkt, den Fall aus dem Register ([Art. 39 Abs. 3](#) und [Art. 44 Abs. 3 EMRK](#)). Einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in welchem die Verletzung der EMRK festgestellt wird, kommt nach einheitlicher Auffassung keine kassatorische Wirkung hinsichtlich des letztinstanzlichen nationalen Urteiles zu. Der innerstaatliche Entscheid wird also nicht ohne Weiteres aufgehoben. Nach [Art. 46 Abs. 1 EMRK](#) übernehmen die Vertragsstaaten jedoch die Verpflichtung, in allen Fällen, an denen sie beteiligt sind, das Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Zu beachten ist, dass die EMRK-Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat.

2.3 Beschwerde an den UNO-Ausschuss gegen Folter (CAT)

Die Feststellungen des Ausschusses gegen Folter (Committee against Torture, CAT) über die Verletzungen der [UN-Folterkonvention](#) (vergleiche auch [A1 Die UN-Folterkonvention](#)) weisen im Gegensatz zu der Bindungswirkung eines Entscheides des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte formell keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter auf. Die Schweiz hat sich zwar in der Vergangenheit mehrheitlich an die Empfehlungen und Feststellungen des CAT gehalten. Durch dieses Verhalten wurde jedoch im Ergebnis nicht eine Bindungswirkung der CAT-Entscheide anerkannt. Auch das CAT geht davon aus, dass seine Feststellungen nur deklaratorischen Charakter haben und keine Verpflichtung des Vertrags-



staates zur Abänderung des Asylentscheides schaffen.¹⁸ Der gegenüber der EMRK wesentlich schwächere Durchsetzungsmechanismus zeigt sich im Weiteren auch darin, dass das Verfahren vor dem CAT in keiner Weise einem kontradiktorischen Verfahren quasi-gerichtlichen Charakters entspricht, was vor allem auf die teilweise völlig unterschiedlichen Rechtsauffassungen und -systeme der zahlreichen potenziellen Unterzeichnungsstaaten zurückzuführen ist.

Hinsichtlich der Eintretensvoraussetzungen erklärt das CAT gemäss [Artikel 22 Ziffer 2 FoK](#) jede individuelle Klage für unzulässig, die anonym ist oder die es als rechtsmissbräuchlich oder als unvereinbar mit den Bestimmungen des Übereinkommens hält. Der Klagegegenstand darf zudem nicht bereits in einem anderen internationalen Verfahren geprüft worden sein und der innerstaatliche Instanzenzug muss ausgeschöpft sein ([Art. 22 Ziff. 5 FoK](#)). Das Gutheissen einer Individualbeschwerde gemäss [Artikel 22 FoK](#) durch das CAT stellt keinen selbstständigen Revisionsgrund dar. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass während des CAT-Verfahrens festgestellte neue erhebliche Tatsachen beziehungsweise Beweismittel im Rahmen einer Wiedererwägung oder für die Prüfung eines neuen Asylgesuches nicht von Bedeutung sein könnten.¹⁹

¹⁸ So kann die nationale Behörde trotz Vorliegens einer entsprechenden Feststellung des CAT unter Würdigung aller Umstände im konkreten Einzelfall zum Ergebnis gelangen, dass keine schwerwiegenden Gründe für die Annahme einer Foltergefahr bestehen ([EMARK 1998/14, S. 109](#)).

¹⁹ [EMARK 1998/14](#).



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Frowein, Jochen/Peukert, Wolfgang, 2009: *Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar*. 3. Auflage. Berlin.

Gygi, Fritz, 1983: *Bundesverwaltungsrechtspflege*. 2. Auflage. Bern. S. 203-204.

Haefliger, Arthur/Schurmann, Frank, 1999: *Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz*. 2. Auflage. Bern.

Kälin, Walter/Künzli, Jörg, 2008: *Universeller Menschenrechtsschutz*. Basel. S. 255.

Raess-Eichenberger, Susanne, 1989: *Das Asylverfahren nach Schweizerischem Recht und Völkerrecht*. Zürich. S. 78ff.

Saladin, Peter, 1979: *Das Verwaltungsverfahren des Bundes*. Basel. S. 94ff.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (HRSG), 2009: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. Bern. S. 86.